



Stadt
Frauenfeld

Anlagerichtlinien

der Pensionskasse der Stadt
Frauenfeld

Stand 8. September 2009

STADT FRAUENFELD

ANLAGERICHTLINIEN
DER PENSIONSKASSE DER STADT FRAUENFELD

VOM 8. SEPTEMBER 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG 1
Art. 1 Zweck der Anlagerichtlinien 1

II. GRUNDSÄTZE 1
Art. 2 Allgemeine Grundsätze 1
Art. 3 Liquidität / Umlaufvermögen 2
Art. 4 Risiko der Anlagen 2
Art. 5 Rendite der Anlagen 2

III. ANLAGEKONZEPT 2
Art. 6 Finanzplanung und Anlagestrategie 2
Art. 7 Anlageprozess 3

IV. ANLAGEORGANISATION 4
Art. 8 Organisation 4
Art. 9 Ergänzende Bestimmungen 4
Art. 10 Loyalität in der Vermögensverwaltung 5

V. RICHTLINIEN 5
Art. 11 Allgemeines 5
Art. 12 Die Anlagestrategie 5
Art. 13 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 4 BVV 2) 6
Art. 14 Kollektivanlagen 6
Art. 15 Ausübung der Aktionärsrechte 6
Art. 16 Bestimmungen für die Anlagekategorien 6
Art. 17 Derivative Instrumente 8
Art. 18 Strukturierte Produkte 8
Art. 19 Fremdwährungen 8
Art. 20 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending) 9
Art. 21 Bewertung 9
Art. 22 Wertschwankungsreserve 9

VI. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG 9
Art. 23 Allgemein 9
Art. 24 Art, Umfang und Frequenz 9

VII. INKRAFTTRETEN 10
Art. 25 Inkrafttreten 10

Anhang 1: Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve 11

I. EINLEITUNG

Art. 1

- 1 Gestützt auf Art. 71 Ziff. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 2 lit. a des Reglements der Pensionskasse erlässt der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission für die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld (Pensionskasse) die nachfolgenden Anlagerichtlinien. Zweck der Anlagerichtlinien
- 2 Die Richtlinien definieren unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), der dazugehörigen Verordnungen sowie allfälliger interner Regelungen der Pensionskasse die Anlage-tätigkeit.
- 3 Die Richtlinien werden auf Antrag der Verwaltungskommission mit Beschluss des Stadtrates angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

II. GRUNDSÄTZE

Art. 2

- 1 Die Verwaltung des Vermögens der Pensionskasse hat zum Ziel, die Ansprüche der Versicherten zusammen mit den reglementarischen Beiträgen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden dauerhaft sicherzustellen. Allgemeine Grundsätze
- 2 Die Pensionskasse verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.
- 3 Die Interessen der Gesamtheit der Versicherten stehen bei der Anlagetätigkeit jederzeit im Vordergrund.
- 4 Anlagen, welche eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung unterstützen und ethische Grundsätze berücksichtigen, sind zu bevorzugen.
- 5 Die Pensionskasse wählt eine Ablauforganisation, die auf die genannten Ziele ausgerichtet ist.
- 6 Die Berichterstattung lässt eine schlüssige Beurteilung der tatsächlichen finanziellen Lage der Pensionskasse durch die verantwortlichen Organe zu.

Art. 3
 Liquidität / Umlaufvermögen
 Die Liquiditätshaltung stellt sicher, dass die eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können.

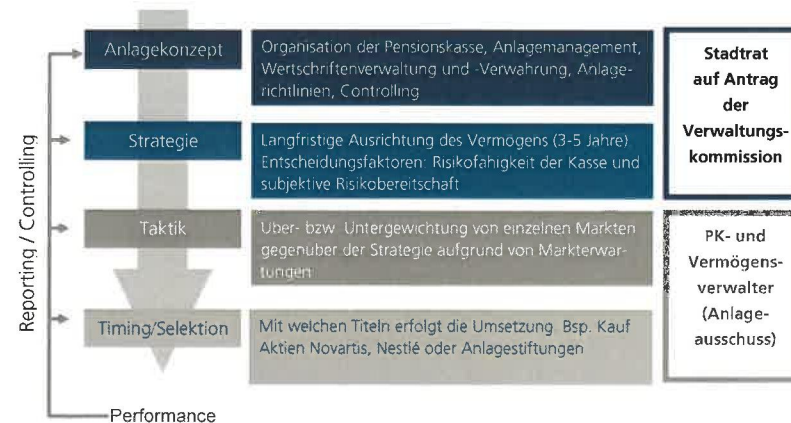
Art. 4
 Risiko der Anlagen
 1 Der nach gängigen Regeln ermittelten Risikofähigkeit, der gesetzlich und vertraglich eingegangenen Verpflichtungen der Pensionskasse und der Risikobereitschaft ist bei der Bestimmung der Anlagestrategie und der davon zulässigen Abweichungen Rechnung zu tragen.
 2 Die Struktur des Vermögens berücksichtigt insbesondere die Situation der Passiven unter Beachtung der tatsächlichen finanziellen Lage sowie die zu erwartenden Entwicklungen im Versichertenbestand, der Finanzmärkte und der Vorsorgepolitik.
 3 Das Anlagevermögen wird zur Risiko- und Ertragsoptimierung auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte und Währungen verteilt und es ist eine genügende Marktliquidität sicherzustellen.

Art. 5
 Rendite der Anlagen
 Die angestrebte Rendite der Anlagen wird im Rahmen der Risikofähigkeit festgelegt und soll einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Leistungsversprechen leisten.

III. ANLAGEKONZEPT

Art. 6
 Finanzplanung und Anlagestrategie
 1 Die angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie in der Umsetzung werden im Rahmen der strategischen Finanzplanung festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit, die bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Pensionskasse, das erwartete Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft des Stadtrates.
 2 Die Verwaltungskommission lässt nach Bedarf eine Asset-Liability-Studie erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit und der Risikotragpflicht der Pensionskasse sowie der Risikobereitschaft des Stadtrates entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist.

Art. 7
 Der Entscheidungsprozess der Pensionskasse basiert auf einem Prozess mit den folgenden Stufen: Anlageprozess



Anlagekonzept

Das Anlagekonzept beinhaltet die Organisation und die Entscheidungsprozesse im Anlagebereich.

Strategie

Langfristige Struktur des Vermögens (Strategische Asset Allocation), mit der versucht wird, die strategischen Finanzierungsziele unter Berücksichtigung der relevanten Risiken zu erreichen.

Taktische Bandbreiten

Definieren die zulässigen Gewichte (Positionen) in den Anlageklassen der Strategie, die zum Ausnutzen von Marktchancen eingegangen werden dürfen. Sie sorgen dafür, dass die Strategie mit adäquatem Risiko umgesetzt wird und werden bei der Definition der Anlagestrategie vom Stadtrat festgelegt.

Taktik

Die Taktik beschreibt die kurz- bis mittelfristige Struktur des Portfolios aufgrund der Markterwartungen (Taktische Asset Allocation). Die Taktik legt innerhalb der Bandbreiten die kurz- und mittelfristige Gewichtung der Kategorien bzw. Märkte fest.

Timing / Selektion

Timing- und Selektionsentscheide stellen effektive Transaktionen dar. Unter Timing wird die Wahl des Zeitpunktes der Transaktion verstanden und unter Selektion die Titelauswahl.

Reporting / Berichterstattung

Zweckmässige, periodische und aussagekräftige Berichterstattung über die Situation, aus der die in der Berichtsperiode vorgenommene Anlagetätigkeit und Angaben zur Vermögenslage hervorgehen.

IV. ANLAGEORGANISATION

Art. 8

Organisation

Die Organisation und das Verfahren richten sich nach Art. 70 bis 79 des Pensionskassenreglements.

Art. 9

Ergänzende Bestimmungen

- 1 In Ergänzung zu Art. 74 des Pensionskassenreglements bereitet die Verwaltungskommission im Bereich Strategie insbesondere folgende Geschäfte vor:
 - Erstellen und bearbeiten der Anlagerichtlinien der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld;
 - Anlageorganisation;
 - Beurteilung der finanziellen Lage und periodische Überprüfung der Risikofähigkeit;
 - Längerfristige finanzielle Planung (Asset-Liability-Management);
 - Bestimmung des Anlageuniversums (Anlagekategorien, Märkte etc.);
 - Wahl der passenden Anlagestrategie sowie der taktischen Bandbreiten;
 - Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserve.
- 2 Strategische Entscheide und Änderungen der Anlagerichtlinien werden durch den Stadtrat gefällt.

- 3 Im Bereich Vermögensverwaltung ist die Gewährung von Darlehen der Pensionskasse an die Stadt Frauenfeld, deren Betriebe oder angeschlossene Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sowie die Verzinsung stets vom Stadtrat zu genehmigen.

Art. 10

- 1 Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Parallelanlagen gemäss Art. 48 f. Abs. BVV 2 sind verboten. Die Vermögensanlagetätigkeit hat ausschliesslich den Interessen der Pensionskasse zu dienen.
- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt für sich selbst, beziehungsweise verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage- und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48g BVV 2) und erstattet der Verwaltungskommission Bericht darüber. Bagatellgeschenke bis 250 Franken jährlich sind nicht offenlegungspflichtig.
- 3 Die externe Kontrollstelle (Revisionsstelle) hat aufgrund der jährlich eingereichten schriftlichen Erklärung der mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen zu überprüfen, ob die Vorschriften betreffend Loyalität gemäss Art. 48g BVV 2 eingehalten worden sind.
- 4 Verstösse gegen die Vorschriften der Artikel 48 ff. BVV 2 werden durch den Stadtrat im Rahmen des Personalreglements geahndet.

Loyalität in der Vermögensverwaltung

V. RICHTLINIEN

Art. 11

- 1 Der Stadtrat bestimmt mit der Genehmigung der Anlagestrategie die zulässigen Anlagekategorien, die neutralen Gewichtungen der Kategorien und die entsprechenden taktischen Bandbreiten.
- 2 Die gewählte Anlagestrategie erfüllt jederzeit die gesetzlichen Anforderungen.

Allgemeines

Art. 12

Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse und die dazugehörigen Bandbreiten sind im Anhang aufgeführt. Sie sind ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Anlagestrategie

- Art. 13
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten (Art. 50 Abs. 4 BVV 2)
- 1 Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 BVV 2 ist zulässig, sofern der Vorsorgezweck dadurch nicht gefährdet wird.
 - 2 Der Stadtrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind.
 - 3 Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 wird jährlich im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

- Art. 14
- Kollektivanlagen
- Die Anlage des Vermögens oder Teile davon in indirekte Anlageformen ist zulässig (beispielsweise Ansprüche von Anlagestiftungen, Anteile von Anlagefonds oder Vermögensanlage in Beteiligungsgesellschaften oder Indezertifikate). Die kollektiven Anlagen und die Beteiligungsgesellschaften sind bezüglich der äquivalenten Grundrisiken den Direktanlagen gleichgestellt.

- Art. 15
- Ausübung der Aktionärsrechte
- 1 Die Verwaltungskommission delegiert die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Sie oder er kann diese an unabhängige Aktionärsvertreter weiterdelegieren oder sich vertreten lassen.
 - 2 Das Stimmverhalten orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ETHOS, Schweizerischer Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Genf, oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

- Art. 16
- Bestimmungen für die Anlagekategorien
- 1 Der Liquidität dürfen Kontoguthaben, Geldmarktanlagen, Obligationen mit einer Restlaufzeit bis maximal 12 Monate sowie Marchzinsen zugerechnet werden. Bei allen Geldmarktanlagen ist auf eine ausreichende Bonität zu achten.
 - 2 Anlagen in Obligationen können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen (Anlagefonds oder Ansprüche von Anlagestiftungen) erfolgen.
- Bei der Auswahl der Anlagen ist insbesondere auf die Qualität der Schuldnerin oder des Schuldners und die Liquidität der Anlagen zu achten. Sie werden dann als bonitätsmässig ein-

wandfrei betrachtet, wenn sie bei einer anerkannten Ratingagentur (Referenz: Standard & Poors) mit einem Mindestrating von „A-“ (Single A-) oder äquivalent eingestuft wird. Neuanlagen in Schuldnerinnen oder Schuldner mit schlechteren Ratings als „A-“ sind grundsätzlich nicht gestattet. Bestehende Anlagen in Schuldnerinnen oder Schuldner, deren Rating sich verschlechtert, dürfen bis zu einem Mindestrating von „BBB-“ (Triple B-) weiter gehalten werden.

Bei Kollektivanlagen kann auf Grund der Diversifikation von diesem Mindestrating abgewichen werden.

Die Begrenzung pro Schuldnerin oder Schuldner richtet sich nach Art. 54 BVV 2.

- 3 Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen. Die Begrenzung pro Gesellschaft richtet sich nach Art. 54a BVV2.

Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

- 4 Hypotheken sind in der Form von Kollektivanlagen zugelassen. Die Vergabe von Hypothekarkrediten ist ausgeschlossen.

Das Anlagegebiet beschränkt sich auf „Hypotheken Schweiz“.

- 5 Darlehen an die Stadt Frauenfeld und deren Betriebe sowie an die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zulässig. Es gelten die Einschränkungen gemäss Art. 57 BVV 2.

- 6 Immobilien sind in der Form von Kollektivanlagen sowie in Ausnahmefällen in direkten Immobilienanlagen zulässig.

Direktanlagen dürfen nur in der Schweiz erfolgen.

Bei Übernahme von Eigentum aus dem Finanzvermögen der Stadt müssen in jedem Fall die Interessen der Pensionskasse im Vordergrund stehen.

- 7 Alternative Anlagen (z.B. Hedge Funds, Rohstoffe) sind im Rahmen der Anlagestrategie (Anhang 1) nur in kollektiver Form erlaubt. Bei den Kollektivanlagen in alternative Anlageinstrumente darf keine Nachschusspflicht bestehen.

Bei Hedge Funds dürfen nur Fund of Funds erworben werden.

	Art. 17	
Derivative Instrumente	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Vermögen wird grundsätzlich in Basiswerten angelegt. Ausnahmsweise ist der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten im Rahmen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), insbesondere Art. 56a BVV 2, zugelassen. 2 Der Einsatz solcher Instrumente muss fachmännisch begründet sein und insbesondere die nachstehenden Bedingungen erfüllen: 3 Es sind keine Positionen oder Verpflichtungen ohne Deckung gestattet, das heisst es müssen bei engagementerhöhenden Positionen jederzeit die notwendige Liquidität bzw. bei engagementreduzierenden Positionen die entsprechenden Basiswerte vorhanden sein; 4 Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von den in diesen Richtlinien zugelassenen Basiswerten abgeleitet sind; 5 Die Konstruktion und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate müssen für den Stadtrat nachvollziehbar sein; 6 Die eingesetzten Instrumente müssen über eine genügende Marktliquidität und über eine gute Bonität der Gegenseite verfügen; 7 Die eingegangenen Positionen sind in der Berichterstattung mit dem Engagement gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung aufzuführen (Zuteilung zu den entsprechenden Anlagekategorien nach dem ökonomischen Exposure). 	
	Art. 18	
Strukturierte Produkte	Innerhalb der einzelnen Anlagekategorien können strukturierte Produkte (auf Anrechnung an die jeweilige Quote) frei eingesetzt werden, wenn sie die für die jeweilige Anlagekategorie geltenden Voraussetzungen sachgemäss erfüllen und ausserdem auch im ungünstigsten Fall die Beibehaltung des Risiko-Charakters der Anlagekategorie gewährleistet ist.	
	Art. 19	
Fremdwährungen	Bei den Fremdwährungen wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen von Art. 50 BVV 2 Gebrauch gemacht (vgl. Ziffer 5.3). Damit ist es möglich, in der Anlagestrategie (vgl. Anhang 1) eine Gesamtbegrenzung für	

	Fremdwährungen vorzusehen, die über den gemäss Art. 55 lit. e BVV 2 zulässigen 30% des Gesamtvermögens liegt.	
	Art. 20	
	Die Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending and Borrowing) ist nicht erlaubt.	Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)
	Art. 21	
	Die Bewertung des Vermögens erfolgt in Schweizer Franken und die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellt und gegliedert.	Bewertung
	Art. 22	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Wertschwankungsreserve bezweckt das Auffangen von Kursschwankungen auf den Anlagen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse (Deckungsgrad von mindestens 100%). 2 Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve wird anhand der gültigen Anlagestrategie definiert und ist im Anhang aufgeführt. 3 Die Wertschwankungsreserve wird nach den finanziellen Möglichkeiten bis höchstens zur Zielgrösse geäufnet resp. aufgelöst. Das heisst, ein Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung kann nur ausgewiesen werden, sofern die Zielgrösse erreicht ist. Eine Unterdeckung wird nur bilanziert, wenn die Wertschwankungsreserve vollständig aufgelöst ist. 	Wertschwankungsreserve
	VI. CONTROLLING UND BERICHTERSTATTUNG	
	Art. 23	
	Der Anlageausschuss besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien. Er informiert den Stadtrat und die Verwaltungskommission regelmässig.	Allgemein
	Art. 24	
	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Verwaltungskommission überprüft jährlich die Anlagestrategie und legt dem Stadtrat den jährlichen Bericht mit der Darstellung der Vermögenssituation zur Genehmigung vor. 	Art, Umfang und Frequenz

- 2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt den jährlichen Bericht der Pensionskasse zuhanden der Versicherten und des Amtes für berufliche Vorsorge sicher.
- 3 Die Geschäftsführung stellt weiter sicher, dass der Stadtrat und die Verwaltungskommission mindestens vierteljährlich folgende Dokumentationen erhalten:
 - Darstellung des Gesamtvermögens;
 - Erzielte Rendite in der Berichtsperiode;
 - Aussagen zur Einhaltung der taktischen Bandbreiten in der Berichtsperiode.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 25

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Anlagerichtlinien wurden vom* Stadtrat am 8. September 2009 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 9. Dezember 2008.
- 2 Sie treten per sofort in Kraft.

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen wiederum der Genehmigung des Stadtrates Frauenfeld.

Frauenfeld, 8. September 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber

Carlo Parolari

Ralph Limoncelli

Anhang 1: Anlagestrategie und Zielgrösse für die Wertschwankungsreserve

Die gültige Anlagestrategie der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld sieht wie folgt aus:

Anlagekategorie	Vermögensaufteilung			Ansätze je Anlagekategorie für Wertschwankungsreserven
	Strategie	Bandbreite Min.	Bandbreite Max.	
Liquidität & Geldmarkt	2.0%	0.0%	15.0%	0.0%
Hypotheken	5.0%	2.0%	10.0%	6.0%
Obligationen CHF + Darlehen	32.0%	23.0%	41.0%	12.0%
Obligationen Fremdwährungen	5.0%	0.0%	10.0%	12.0%
<i>Total Obligationen/Hypotheken/Darlehen</i>	<i>42.0%</i>	<i>25.0%</i>	<i>61.0%</i>	
Nominalwerte total	44.0%	25.0%	76.0%	
Aktien Schweiz	12.0%	7.0%	18.0%	20.0%
Aktien Ausland	12.0%	7.0%	18.0%	25.0%
<i>Total Aktien</i>	<i>24.0%</i>	<i>14.0%</i>	<i>32.0%</i>	
Immobilien Schweiz	19.0%	10.0%	25.0%	6.0%
Immobilien Ausland	3.0%	0.0%	5.0%	6.0%
<i>Total Immobilien</i>	<i>22.0%</i>	<i>10.0%</i>	<i>28.0%</i>	
Hedge Funds	5.0%	0.0%	7.0%	25.0%
Commodities	5.0%	0.0%	10.0%	25.0%
<i>Total Alternative Anlagen</i>	<i>10.0%</i>	<i>0.0%</i>	<i>15.0%</i>	
Sachwerte total	56.0%	24.0%	75.0%	
Fremdwährungsanteil total*	30.0%			

Die Anlagestrategie wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 22. Juni 2009 per 1. Juli 2009 angepasst.

Auf Basis dieser Anlagestrategie und diesen abgestuften Prozentsätzen ergäbe sich als Ziel eine Wertschwankungsreserve von rund 13 bis 15 Prozent.

* Forderungen Fremdwährung, Aktien Ausland, Alternative Anlagen max. 30%, zusätzlich können max. 5% in Immobilien Ausland angelegt sein.